



Medienmitteilung ECOtrinoa e.V.

16.2.2023

**Freiburger Neubaustadtteil Dietenbach -
erneut zu dortigem faktischen Vogelschutzgebiet (VSG)**

**Rettet Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg
das umkämpfte Langmattenwäldchen mit der Stadtbahntrasse des VGH?**

Als aktuelle Ergänzung zu unserer Medienmitteilung vom 16.1.2023 senden diese weitere Mitteilung.

Uns wurde dieser Tage eine offenbar nichtöffentlich verbreitete Mitteilung der Stadt Freiburg vom 17.1.2023 zugespielt, erstellt aus Anlass unserer Medienmitteilung vom 16.1.2023 zum Betreff faktisches Vogelschutzgebiet (VSG) in Dietenbach. Wir haben deshalb kürzlich erneut an das Regierungspräsidium Freiburg geschrieben. Dabei widersprachen wir in mehreren Punkten der irreführenden Darstellung der Stadt vom 17.1.2023, die in der Badischen Zeitung am 18.1.2023 verwendet wurde.

Erstens hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in seinem Dietenbach-Urteil von 2021 eine konkrete Entscheidung über das Ja oder Nein zum Vorliegen eines faktischen VSG im Fall des Dietenbacher Langmattenwäldchens geschickt umgangen. **Stattdessen schlug der VGH vor, ggf. eine andere Stadtbahntrasse ins Dietenbach-Gebiet zu wählen, nämlich konkret eine Abzweigung nahe der Westrandstr. vom Ostende des Stadtteils Rieselfeld her.** Das wurde bestätigt vom Bundesverwaltungsgericht in 2022. Die Gerichte haben also das faktische VSG als heißes Eisen erkannt. Die „VGH-Trasse“, die das umkämpfte für seltene Vögel und Fledermäuse sehr wertvolle Langmattenwäldchen vor der Stadtbahn nebst Begleitwegen rettet, führt allerdings je nach Details der Trasse durch anderen Wald an der Mundenhoferstraße. Dieser hat eine wichtige auch formelle Ausgleichsfunktion zum Bau des Stadtteils Rieselfeld und könnte ebenfalls ein faktisches VSG sein, was zu untersuchen wäre. Laut Dietenbach-Planungen der Stadt sind für Bebauungen bei den Wäldchen weitere schädliche Rodungen vorgesehen.

Zweitens ist anders als die Stadt in ihrer Mitteilung vom 17.1. behauptet, das Thema faktisches VSG in der mündlichen Verhandlung des VGH nicht erörtert worden, dies ausweislich des VGH-Protokolls und einer umfangreichen privaten Mitschrift. **Drittens** sind anders als in der Mitteilung der Stadt bzw. in der Folge in der Badischen Zeitung 18.1. entnommen werden kann, ECOtrinoa e.V. und dessen Vorsitzender Dr. Georg Löser als Privatperson weder Kläger gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) Dietenbach noch klageberechtigt. Die Klage und die Schriftsätze für Landwirte als Kläger sind auch zum faktischen VSG Langmattenwäldchen von der Kanzlei der Kläger gestaltet und verantwortet.

Richtig ist dagegen, dass ECOtrinoa e.V. und der NABU Freiburg e.V. mit einigen Privatpersonen vor der SEM-Klage mehrerer Landwirte die erforderliche Jederman-Rüge nach Baugesetzbuch Mitte 2019 umfangreich an die Stadt eingebracht haben und in der Rüge der Punkt faktisches VSG kurz enthalten ist.

- 2 -

Außerdem hat die Badische Zeitung leider in Ihrer Meldung vom 18.1.2023 den für die Öffentlichkeit wichtigen Teil unserer Medienmitteilung 16.1.2023 zu zwei Präzedenzurteilen des Bundesverwaltungsgerichts und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs pro Vorliegen faktischer VSGs nicht gebracht:

Ein höchstrichterliches Urteil in 2014 gegen eine Straße durch ein faktisches Vogelschutzgebiet in einem Wald besagt: Ein Bebauungsplan für eine Straßentrasse in einem solchen Gebiet verstößt gegen das Beeinträchtungsverbot der EU-Vogelschutzrichtlinie (AZ BverwG 4 CN 3.13). Bei Dietenbach wären es analog die Stadtbahn mit begleitenden Rad- und Fußwegen sowie große Teile einer Haltestelle im Langmattenwäldchen. Außerdem liegt das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Hessen von 2021 vor, mit dem der BUND-Hessen ein faktisches Vogelschutzgebiet durchsetzte (AZ 3 C 1465/16.N). Die EU-Vogelschutz-Richtlinie gilt in faktischen Vogelschutzgebieten unmittelbar und will sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der EU heimisch sind sowie ihre Lebensräume langfristig erhalten.

****Ende des Mitteilungstextes ****

Hinweise an Redaktionen und andere:

Zum faktischen Vogelschutzgebiet Langmattenwäldchen hier Bildschirmfotos aus S. 72/73 der Urteilsbegründung des VGH Baden-Württemberg vom Nov. 2021 zur SEM-Dietenbach....

wenn man der Auffassung der Antragsteller folgt, das Langmattenwäldchen sei

- 73 -

als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen. Denn wie bereits ausgeführt, besteht bei der Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme ein erheblicher Spielraum des Plangebers, beispielsweise in Bezug auf den zu überbauenden Bereich. Das Langmattenwäldchen soll die Verlängerung der in das Riesefeld führenden Straßenbahnlinie in den neuen Ortsteil ohne Umsteigebeziehung ermöglichen. Auch wenn die Antragsgegnerin derzeit eine Anbindung des neuen Stadtteils an die Stadtbahn mittels einer das Langmattenwäldchen im Südosten querenden Straßenbahntrasse als vorzugswürdig ansieht, weil die andernfalls erforderliche Andienung von Linienästen zu einer Minderung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs führe und darüber hinaus mit höheren Baukosten einhergehe, bestünde im Bedarfsfall die Möglichkeit, die Stadtbahnanbindung alternativ ohne Berührung des Langmattenwäldchens über einen Abzweig der Linie 5 westlich der Kreuzung Opfinger Straße - Besançonallee herzustellen.

... und aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Mai 2022 aus Rand-Nr. 15:

dargetan. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs kann nämlich im Bedarfsfall die Straßenbahnanbindung ohne Berührung des Langmattenwäldchens, dessen Einordnung als faktisches Vogelschutzgebiet behauptet wird, hergestellt werden (UA, juris Rn. 155).

2 Anlagen: unsere Medienmitt. vom 16.1.2023 und die Mitt. der Stadt vom 17.1.2023

Link zum Bericht der Badischen Zeitung vom 18.1.2023:

https://www.badische-zeitung.de/welchen-schutz-geniesst-das-waeldchen?ts=1674067342#comment_237939771

Medienkontakt für den Herausgeber ECOTrinova e.V.: Dr. Georg Löser ECOTrinova e.V., Freiburg i.Br., Vorsitzender, ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de, Post: Weiherweg 4 B, D-79194 Gundelfingen

ECOTrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOTrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Jürgen Häsler (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66